

Zuständigkeitsordnung

für die Ausschüsse des ZV NVR

§ 1
Ausschüsse des ZV NVR

Der Zweckverband hat gemäß § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung einen Hauptausschuss, einen Vergabeausschuss, einen Betriebsausschuss und einen Strategieausschuss.

§ 2
Hauptausschuss

Der Hauptausschuss ist zuständig für die Vorberatung aller Themen und Entscheidungen der Verbandsversammlung. Seine Zuständigkeit erstreckt sich nicht auf Themen und Entscheidungen, die in die Zuständigkeit der übrigen Ausschüsse fallen.

§ 3
Vergabeausschuss

Der Vergabeausschuss befasst sich mit allen Aspekten der Vorbereitung und Durchführung sowie der Realisierung aller Vergabeverfahren, die für den Zweckverband relevante Verkehrsleistungen betreffen. Er trifft unter Berücksichtigung der von der Verbandsversammlung beschlossenen Eckpunkte die unmittelbaren Entscheidungen in den Vergabeverfahren, soweit sich die Verbandsversammlung die Entscheidung nicht im Einzelfall vorbehalten hat.

§ 4
Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW), die Gemeindeordnung (GO NRW), die Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und die Verbandssatzung unter Beachtung der Beschlüsse der Verbandsversammlung übertragen sind. Insbesondere ist für folgende Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Zustimmung des Betriebsausschusses erforderlich:
- a) Entscheidung über die Erteilung von Zuschlägen und den Abschluss von Verträgen in Vergabeverfahren zur bzw. in Zusammenhang mit der Beschaffung und der Finanzierung von Schienenfahrzeugen im SPNV, insbesondere von Lieferverträgen, Instandhaltungs- und Verfügbarkeitsverträgen, Leasingverträgen sowie Darlehensverträgen,
 - b) Entscheidung über den Abschluss von Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsüberlassungsverträgen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen,
 - c) Entscheidung über die Bewertungs- bzw. Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren zur Beschaffung und Finanzierung von Fahrzeugen im SPNV, über die Einlegung von Rechtsmitteln in Nachprüfungsverfahren und über sonstige für den Fortgang des Vergabeverfahrens maßgebliche Maßnahmen, die von der Betriebsleitung vorgelegt werden,

- d) Vergabe von Aufträgen und Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einen Betrag in Höhe von 250.000 € überschreiten, es sei denn, diese Aufträge und Rechtsgeschäfte sind Bestandteil des Wirtschaftsplanes nach § 15 der Betriebssatzung des NVR FA-EB.
- (2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten, die von der Verbandsversammlung des ZV NVR zu entscheiden sind, mit Ausnahme folgender Angelegenheiten vor:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Betriebsausschusses,
 - b) die Entlastung der Mitglieder des Betriebsausschusses.
 - (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung.

§ 5 Strategieausschuss

Der Strategieausschuss berät die Verbandsversammlung in Fragen der zukünftigen Ausrichtung des Zweckverbandes.